

November 2021

Richtlinien für die Erstellung von Leistungsnachweisen

Dieses Konzept gilt für alle Klassen, in denen nach dem LehrplanPLUS unterrichtet wird. Es wird Schritt für Schritt weiterentwickelt und verfeinert.

Die Erstellung von Leistungsnachweisen beruht auf dem aktuellen Unterrichtsstoff und Grundwissen.

1. Allgemeines

Grundlage: **GrSO §10** und **GrSO §11**

§10 GrSO: Leistungsnachweise

(1) ¹Die Lehrerkonferenz trifft **vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres** grundsätzliche **Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen** einschließlich prüfungsfreier Lernphasen. ²Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. ³In der **Jahrgangsstufe 4** sollen in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht rhythmisiert **mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten** freigehalten werden.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise müssen sich **aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf** ergeben **und in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt** werden. ²Der Termin eines schriftlichen Leistungsnachweises muss **spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben** werden. ³An **einem Tag darf nur ein schriftlicher Leistungsnachweis**, in der **Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Leistungsnachweise** abgehalten werden. ⁴Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise anordnen.

(3) ¹In **der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2** werden schriftliche Leistungsnachweise **nicht benotet**, jedoch **mit Bemerkungen versehen**, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben. ²In der Jahrgangsstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden. ³Als Richtwerte gelten im Fach **Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten**. ⁴Im Fach **Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht** kann jeweils **höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden**.

(4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sind innerhalb **einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben** und zu besprechen. ²Sie sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ³Sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben.

§11 GrSO: Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann in Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache, abgesehen werden. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.

(4) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt.

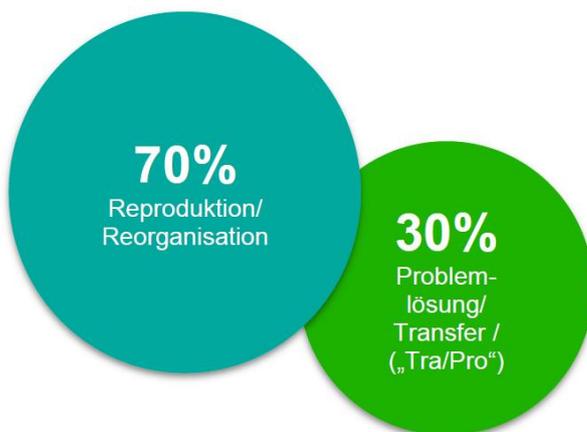
2. Arten von Leistungsnachweisen



* alternative Leistungs-nachweise (ALN)

- Pro Fach wird eine verbindliche Mindestzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen festgelegt. Die Zahl der Leistungsnachweise kann im Rahmen der pädagogischen Freiheit bei der Leistungsmessung diese Mindestzahl überschreiten.
- Die Planung aller Leistungsnachweise erfolgt zu Beginn des Schuljahres und wird bei der Schulleitung bis zu den Herbstferien eingereicht. Änderungen sind später möglich.
- Probenfreie Zeiten (§10 (1) GrSO): In Absprache mit den Fachlehrkräften legen die Lehrkräfte für den Zeitraum vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses vier probenfreie Wochen fest. Diese werden am 1. Elternabend an die Eltern bekannt gegeben und im Probenplan vermerkt.
- Schriftliche Leistungsnachweise (SLN) ergeben sich aus dem unmittelbar behandelten Unterrichtsstoff. An einem Tag darf nur ein SLN geschrieben, in einer Woche sollten nicht mehr als zwei SLN geschrieben werden. Sollte ein Schüler einen SLN nachschreiben müssen, kann von dieser Richtzahl kurzfristig abgewichen werden.

3. Aufbau von Leistungsnachweisen/Anforderungsstufen



Anforderungsbereich „Wiedergeben“ (AB I - Reproduktion):	<p>In diesem Anforderungsbereich geben die Schülerinnen und Schüler <u>bekannte Informationen wieder</u> und wenden <u>grundlegende Verfahren und Routinen</u> an.</p> <p>→ <i>Ein-zu-Eins- Wiedergabe des Gelernten</i></p>
Anforderungsbereich „Zusammenhänge herstellen“ (AB II - Reorganisation):	<p>In diesem Anforderungsbereich bearbeiten die Schülerinnen und Schüler <u>vertraute Sachverhalte</u>, indem sie <u>erworbenes Wissen und bekannte Methoden anwenden</u> und miteinander <u>verknüpfen</u>.</p> <p>→ <i>Wiedergabe des Gelernten in abgeänderter Form</i></p>
Anforderungsbereich „Reflektieren und Beurteilen“ (AB III - Problemlösung/Transfer):	<p>In diesem Anforderungsbereich bearbeiten die Schülerinnen und Schüler für sie <u>neue Problemstellungen</u>, die eigenständige <u>Beurteilungen und eigene Lösungsansätze</u> erfordern.</p> <p>→ <i>Transfer: Übertragen des Gelernten auf ähnliche Sachverhalte</i> → <i>Problemlösendes Denken: Kreative Problemlösung mit Hilfe des Gelernten</i></p>

Grundwissen kann in allen Proben abgefragt werden. Es muss dazu nicht explizit vor der Probe wiederholt worden sein (z.B. Wortarten in Deutsch oder Einmaleins in Mathematik).

4. Bewertung von Leistungsnachweisen

- Die Bewertung erfolgt nach der in der Schule vereinbarten Punkteverteilung:

100-91%	Note 1
90-77%	Note 2
76-57%	Note 3
56-39%	Note 4
38-25%	Note 5
24-0%	Note 6

5. Grundsätzliches

- SLN sollten Leistungsnachweise im Jahrgangsstufenteam abgestimmt werden in Anzahl, Umfang und Stoffgebiet. Dennoch müssen nicht alle SLN völlig identisch sein.
- Jeder SLN wird am Tag der Leistungserhebung im Fach der Schulleitung abgegeben.
- Die Auswertung (zusammengetackert und gelocht mit dem Aufgabenblatt) am Tag der Ausgabe des SLN an die Schüler bei der Schulleitung abgeben.
- Die SLN werden in jedem Fach fortlaufend nummeriert. Sowohl der SLN als auch die Auswertung sollten mit den Angaben zur Klasse, Datum und Fach versehen werden.
- SLN oder einzelne Aufgaben daraus dürfen mit der Schulleitung besprochen werden.

März 2020

Leitlinien für Leistungserhebung und Berechnung der Zeugnisnoten

1. Leistungserhebung Jahrgangsstufe 1 und 2

Grundlage §10 GrSO: Leistungsmessung

(3) ¹In der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden schriftliche Leistungsnachweise **nicht benotet**, jedoch **mit Bemerkungen versehen**, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben. ²In der Jahrgangsstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden. ³Als Richtwerte gelten im Fach **Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten**. ⁴Im Fach **Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht** kann jeweils **höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden**.

JAHRGANGSSTUFE 1

Deutsch	6 Schriftliche Leistungsnachweise zu Buchstaben/Lesen/Schreiben 1 Schriftlicher Leistungsnachweis zum Zuhören 1 praktische Note (z.B. Vorlesen, Gedicht, Lapbook)
Mathematik	6 Schriftliche Leistungsnachweise (davon mind. 1 im Bereich Geometrie) 1 praktische Note (z.B. Aufgaben zum Zahlenstrahl, Umgang mit Werkzeug)
Heimat- und Sachunterricht	4 Schriftliche Leistungsnachweise 1 praktische Note (z.B. Lapbook, Portfolio)

JAHRGANGSSTUFE 2

Deutsch	2-3 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Schreiben 1 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Zuhören 4 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Sprachgebrauch und Sprache untersuchen 2 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Lesen 2 praktische Noten (z.B. Wörterbucharbeit, Lesevortrag)
Mathematik	6 Schriftliche Leistungsnachweise (davon mind. 1 im Bereich Geometrie) 1-2 praktische Noten (z.B. Aufgaben am Zahlenstrahl)

Heimat- und Sachunterricht	4 Schriftliche Leistungsnachweise 1-2 praktische Noten (z.B. Referat Haustier, Lapbook)
-----------------------------------	--

JAHRGANGSSTUFE 3

Deutsch	3 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Lesen und Sprechen/Zuhören 3 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Schreiben 6 Schriftliche Leistungsweise im LB Richtig schreiben
Mathematik	5 Schriftliche Leistungsnachweise
Heimat- und Sachunterricht	5 Schriftliche Leistungsnachweise

JAHRGANGSSTUFE 4

Deutsch	3 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Lesen und Sprechen/Zuhören 3 Schriftliche Leistungsnachweise im LB Schreiben 6 Schriftliche Leistungsweise im LB Richtig schreiben
Mathematik	5 Schriftliche Leistungsnachweise
Heimat- und Sachunterricht	5 Schriftliche Leistungsnachweise

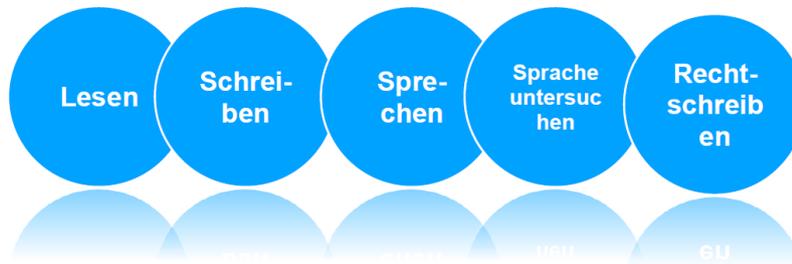
In den Fächern Deutsch und HSU kann jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden (§10 (3) GrSO).

2. Sonderregelungen Jahrgangsstufe 4

SLN müssen eine Woche vorher angekündigt werden.

4 probenfreie Wochen bis zum Übertritt werden am ersten Elternabend mitgeteilt.

Besonderheiten im Fach Deutsch



- Diese Bereiche müssen nicht in jedem SLN vorkommen. SLN sollen aber integrativ gestellt werden und in der Regel zwei dieser Bereiche abdecken.

Besonderheiten im Fach HSU

Es besteht die Möglichkeit eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden (s.o.).

Möglichkeiten (mehrdimensionale LNW):

- Plakatgestaltung und Vortrag (z.B. Länder Europas)
- Anfertigung eines Portfolios (z.B. Werbung und Medien)
- Anfertigung eines Lapbooks mit anschließender Vorstellung (z.B. Wasserkreislauf)

3. Beispiele für Leistungserhebungen

a) Mündliche Leistungsnachweise

Deutsch	Gedicht- oder Lesevortrag Präsentation von Gruppenarbeiten Wörter nach Wortarten sortieren lassen Rechtschreibfall erklären Argumentieren Satz des Tages untersuchen
Mathe	Rechenfertigkeiten (Einmaleins, schriftliche Rechenverfahren erklären) Sachaufgaben erklären Kopfrechnen Zahlenrätsel Zahl des Tages untersuchen
HSU	Kurzreferat zu ausgewähltem Thema Versuch vor-/durchführen Vorstellen von Rechercheinformationen

b) Praktische Leistungsnachweise

Deutsch	Diktat Lesetagebuch Wörterbucharbeit Textmarkierungen Fehlerfinden in einem Text
Mathe	Zeichnen mit Lineal und Zirkel Bauen von Körpern und Würfelgebäuden Zeichnen von symmetrischen Figuren Schätzen und Messen in allen Größenbereichen
HSU	Durchführung von Versuchen Erstellen von Lernplakaten Erstellen von individuellen Hefteinträgen

Als praktische Noten zählen ggf. auch kurze, schriftliche, nicht angekündigte und einfach bewertete Leistungsdokumentationen.

c) Mehrdimensionale Leistungsnachweise (praktisch und mündlich kombiniert)

Deutsch	Plakatgestaltung mit Vortrag
Mathe	
HSU	Lapbook mit anschließender Vorstellung und Reflexion Versuch vorbereiten, durchführen und reflektieren

4. Berechnung der Zeugnisnote

Zur Ermittlung der Zeugnisnote ziehen die Lehrkräfte alle erhobenen Leistungen heran. Dabei zählen alle schriftlichen Leistungsnachweise doppelt, alle mündlichen und praktischen Leistungsnachweise einfach.

5. Abweichungen

Eine begründete Abweichung im Rahmen der pädagogischen Freiheit von diesem Konzept ist möglich.

6. Beschluss

Angenommen in der Grundschul-Konferenz im Nov. 2019

März 2020

Dr. Simon Dörr, Schulleiter